



An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz

1080 Wien, Lange Gasse 53
Tel.: 406 15 80 – 42 Dw
Fax: 406 15 80 - 54
E-Mail: kobvoe@kobv.at

Wien, 10.12.2012

Betrifft: GZ: BMASK-40101/0007-IV/9/2012
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verbrechenopfergesetz
geändert wird

Stellungnahme des KOBV Österreich

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der KOBV Österreich erlaubt sich, zu o.g. Entwurf nachstehende Stellungnahme zu erstatten, die auch im elektronischen Weg an das Präsidium des Nationalrates übermittelt wird.

Allgemeines:

Die im Entwurf enthaltenen Änderungen des Verbrechenopfergesetzes stellen maßgebliche Verbesserungen für Opfer von Verbrechen dar und werden ausdrücklich begrüßt.

Ergänzende Forderung:

Ergänzend wird angeregt, die Pauschalentschädigungen gemäß § 6 a VOG auch Opfern von Sexualdelikten unabhängig vom Vorliegen einer Körperverletzung zukommen zu lassen.

Ergänzende Forderung nach Einbeziehung von Contergangeschädigten in das Sozialentschädigungsrecht durch Erweiterung des Impfschadengesetzes:

Der KOBV Österreich nimmt den Gesetzesentwurf darüber hinaus zum Anlass, neuerlich die Forderung zu stellen, die Entschädigung von Contergangeschädigten in das österreichische Sozialentschädigungsrecht aufzunehmen.

Seit vielen Jahren fordern Menschen mit Behinderungen, deren Behinderungen auf die Einnahme thalidomidhaltiger Präparate der Firma Grünenthal GmbH in Stolberg

durch die Mutter während der Schwangerschaft in Verbindung gebracht werden können, die Einbeziehung in das System des Sozialentschädigungsrechts in Österreich. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil sie zwar teilweise Geldleistungen nach dem deutschen Conterganstiftungsgesetz (Gesetz über die Conterganstiftung für behinderte Menschen) beziehen, dieses Gesetz aber darüber hinaus gehende Leistungen (Heilfürsorge, umfassende Rehabilitation, etc.) nicht vorsieht. Gerade diese Leistungen, die dem Sozialentschädigungsrecht in Österreich innewohnen, beinhalten aber wichtige Maßnahmen, um einerseits Folgeschäden, die mit zunehmendem Alter der Betroffenen hervortreten, hintanzuhalten und darüber hinaus Grundlage für eine volle Teilhabe derselben in Beruf und Gesellschaft sind. Eine Reihe von europäischen Ländern sieht daher in ihren Rechtsordnungen vor, dass Contergangeschädigte Entschädigungsleistungen auf nationaler Ebene ergänzend zu den Geldleistungen nach dem deutschen Conterganstiftungsgesetz erhalten (z.B. Spanien, Großbritannien, etc.).

Das System des Sozialentschädigungsrechtes ist in Österreich ein sehr bewährtes und effizientes und wäre daher ideal geeignet, den österreichischen Opfern der Contergankatastrophe die notwendigen Unterstützungen zu bieten und könnte die Republik Österreich damit auf gesetzlicher Basis auch seiner Verantwortung nach mehr als 50 Jahren gegenüber dieser Personengruppe gerecht werden.

Was etwaige Befürchtungen betrifft, die Einbeziehung von Contergangeschädigten in das Sozialentschädigungsrecht Österreichs könnte einen Präzedenzfall auslösen, kann entgegengehalten werden, dass der Conterganskandal, wo trotz des Wissens um die Gefährlichkeit der Thalidomidpräparate für Embryos die Zulassung der Präparate eine geraume Zeit aufrecht erhalten wurde, wohl einmalig in der Medizingeschichte ist und mit gleichzusetzenden Schadensursachen schon allein aufgrund wesentlich verschärften Zulassungskriterien seither wohl kaum zu rechnen ist.

Die Einbeziehung der Contergangeschädigten könnte durch Erweiterung des Impfschadengesetzes erfolgen. In diesem Gesetz werden Schäden, die durch Verabreichung bestimmter Schutzimpfungen verursacht wurden, entschädigt und wird angeregt, dieses Gesetz, da es sich ebenfalls um einen durch ein ZUGELASSENES Medikament (zwar oral verabreicht) verursachten Schaden handelt, um einen § 1 c zu erweitern, der wie folgt lauten könnte:

„ § 1 c: Der Bund hat ferner für Schäden nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Entschädigung zu leisten, die mit der Einnahme thalidomidhaltiger Präparate der Firma Grünenthal GmbH in Stolberg (BRD) durch die Mutter der Geschädigten während der Schwangerschaft mit Wahrscheinlichkeit in Verbindung gebracht werden können.“

Was die Entschädigung von wiederkehrenden Geldleistungen betrifft, könnte vorgesehen werden, dass Leistungen gemäß §§ 12 und 13 des deutschen

Conterganstiftungsgesetzes auf Leistungen gem. § 2 Abs. 1 lit. c Z. 1 anzurechnen sind. § 2 wäre daher um einen **Abs. 3** wie folgt zu ergänzen: eingefügt werden:

„§ 2 Abs. 3: Auf Beschädigtenrenten gem. Abs. 1 lit. c sind wiederkehrende Leistungen gem. §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Conterganstiftung für behinderte Menschen der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Kapitalentschädigungen anzurechnen.“

Der KOBV Österreich ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Präsident Mag. Michael Svoboda
Generalsekretärin Dr. Regina Baumgartl
Kriegsopfer- und Behindertenverband Österreich
1080 Wien, Lange Gasse 53
Tel. : 01/406 15 80 – 42
Fax : 01/ 406 15 80 - 54
E-Mail: kobvoe@kobv.at